Keine Veröffentlichung Altersjubiläum ohne Zustimmung

Aufgrund von Änderungen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung dürfen wir als Kommune Ihr Altersjubiläum, Namen, akademische Grade, Anschrift, Tag und Art des Jubiläums **nicht mehr ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung** veröffentlichen, sowie der Presse und Rundfunk weitergegeben.

Sollten Sie weiterhin eine Veröffentlichung Ihres Altersjubiläums wünschen, benötigen wir Ihre Zustimmung. Diese gilt nur **einmalig für den genannten Zweck und nicht mehr auf Dauer.**

Deshalb ist für jedes zukünftiges Altersjubiläum eine erneute schriftliche Zustimmung von Ihnen nötig.

Die Gemeindeverwaltung Großheubach veröffentlicht auf Ihren Wunsch **Geburtstage ab dem 70. Lebensjahr und jede weitere fünf Jahre (zum 75., 80., 85. usw und zum 100., 101., usw)**.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, dass Ihr Geburtstag veröffentlicht wird, bitten wir Sie, dieses Formular auszufüllen und mit einer **Vorlaufzeit von 6 Wochen,** vor Ihrem Altersjubiläum, dem Einwohnermeldeamt Großheubach zukommen zulassen.

Vor- und Zuname(n):
.....

.....

……..

Anschrift:
.....

.....

……..

Ich bin mit der Veröffentlichung meines Geburtstages einverstanden.

Art des Jubiläums: (z.B. 70., 75., 80. usw.)
.....

……..

Geburtsdatum:
……..

……..

Großheubach, den

Unterschrift(en)

.....

……..